

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 12

7. Mai 2008

37. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen vom 02. Mai 2008</b>	110 - 133
2. <b>Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger</b>	134 - 135
3. <b>Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Straubing-Bogen vom 02. Mai 2008</b>	136 - 142
4. <b>Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen	143
5. <b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Antrag der Fa. Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Erweiterung eines Gewässers auf den Grundstücken Fl.Nr. 242 der Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, und Fl.Nr. 2524 der Gemarkung und Gemeinde Parkstetten, durch Kiesabbau - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	143
6. <b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 des Wasserzweckverband Maltersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Maltersdorf-Pfaffenberg</b>	144/145

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



# **Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

## **vom 02. Mai 2008**

**Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:**

**(Vorbemerkung:** Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.)

# Inhaltsübersicht

## I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

## II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

## III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

#### IV. Teil Kreistag

- § 29      Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

#### V. Teil Ausschüsse

- § 30      Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss  
§ 31      Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses  
§ 32      Einberufung des Kreisausschusses  
§ 33      Bestellung des Kreisausschusses  
§ 34      Jugendhilfeausschuss  
§ 35      Rechnungsprüfungsausschuss  
§ 36      Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse  
          (einschließlich Werkausschuss)  
§ 37      Geschäftsgang der Ausschüsse

#### VI. Teil Landrat und Stellvertreter

- § 38      Zuständigkeit des Landrats  
§ 39      Einzelne Aufgaben des Landrats  
§ 40      Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben  
§ 41      Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte  
§ 42      Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts  
§ 43      Vollzug der Staatsaufgaben  
§ 44      Stellvertreter des Landrats

#### VII. Teil Landratsamt

- § 45      Landratsamt

#### VIII. Teil Schlussbestimmung

- § 46      In Kraft treten

# **I. Teil**

## **Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Umfang der Verwaltung des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

### **§ 2**

#### **Organe des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
  1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
  2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
  3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
  4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
  5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
  6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

### **§ 3**

#### **Kreistag**

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

## **§ 4 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes**

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Die Genehmigung erteilt der Landrat (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil Sitzungen**

### **§ 7**

#### **Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### **§ 8**

#### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

- (1) Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## **§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

## **§ 11 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

## **§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

## **§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

## **§ 14 Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

### **III. Teil Geschäftsgang**

#### **§ 15 Ladung**

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief. Die Ladung kann per Fax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn das jeweilige Kreistagsmitglied grundsätzlich sein Einverständnis dazu erklärt hat. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu wiederholen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei elektronischer Übermittlung gilt die Ladung am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1LKrO).

#### **§ 16 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

#### **§ 17 Antragstellung**

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholungen von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte, schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt) müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.

(6) Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die anstehende Kreistagsitzung nicht zu überfrachten.

## **§ 18**

### **Beziehung von Bediensteten des Landratsamts**

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## **§ 19 Sitzungsablauf**

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
  4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
  6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
  7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## **§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen sind die Mobiltelefone lautlos zu schalten. Gespräche mit dem Mobiltelefon sind außerhalb des Sitzungsraumes zu führen.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## **§ 22 Beratung**

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (11) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

### **§ 23 Beschlüsse, Wahlen**

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

### **§ 24 Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

## **§ 25 Anfragen**

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## **§ 26 Niederschrift**

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  3. Namen der anwesenden Kreisräte,
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  6. Abstimmungsergebnis,
  7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

**§ 27**  
**Einsichtnahme durch Kreisräte,**  
**Abschriften**

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Den Fraktionsvorsitzenden werden Niederschriften über öffentliche Tagesordnungspunkte auf Verlangen zugesandt.

**§ 28**  
**Einsichtnahme durch Kreisbürger**

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.

**IV. Teil**  
**Kreistag**

**§ 29**  
**Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
  1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
  2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
  3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
  4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
  5. Grundsätzliche Entscheidungen über Maßnahmen, die einen Gesamtwert von 500.000.- € übersteigen,
  6. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 150.000.- € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

## **V. Teil Ausschüsse**

### **§ 30**

#### **Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

### **§ 31**

#### **Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er ist auch zuständig für alle Personalangelegenheiten des Landratsamtes und der übrigen Kreiseinrichtungen, soweit sich nicht der Kreistag die Zuständigkeit vorbehalten oder dem Landrat übertragen hat. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### **§ 32**

#### **Einberufung des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

### **§ 33**

#### **Bestellung des Kreisausschusses**

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisträte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG). Ergibt die Ermittlung nach dem d'Hondtschen Verfahren eine Überrepräsentation einer Partei oder Wählergruppe zu Lasten einer anderen und kann eine solche Überrepräsentation durch alternative Verfahren (z.B. Hare-Niemeyer oder Saint Laguë/Schepers) vermieden werden, ohne dass dies zu einer Unterrepräsentation einer anderen Partei oder Wählergruppe führt, sind die Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu verteilen. Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

### **§ 34 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) 5 Mitglieder des Kreistags,
- c) 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) ein Vertreter der katholischen Kirche
- j) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der evangelisch-lutherischen Kirche.

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

### § 35

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

### § 36

#### Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse:

(1) Der Kreistag bestellt weiter folgende beschließende Ausschüsse:

1. **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Entwicklung:**

Dieser ist zuständig für alle Fragen der Wirtschaft und der Wirtschaftsförderung, des Tourismus, der Regional- und Landesplanung sowie des Ausbaus der überregionalen Verkehrswege (nicht Kreisstraßen) und der Telekommunikation. Der Ausschuss entscheidet abschließend, soweit sich der Kreistag die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat.

2. **Bauausschuss:**

Dieser ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Bauausführung sowie für alle Bauaufträge einschließlich Planungsvergabe und Grunderwerb.

3. **Umwelt- und Energieausschuss:**

Dieser ist zuständig für alle Umweltfragen (einschließlich Naturschutz und Abfallbeseitigung), Energiefragen (insbesondere die Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energieträger) sowie alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung und Förderung der Agenda 21.

#### 4. **Ausschuss für Kultur und Sport:**

Dieser beratende Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Kultur wie Museen, Musik und Landkreisgeschichte sowie alle die Angelegenheiten des Sports.

Dem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden sowie 12 Kreisräten als weitere beratende Mitglieder an:

Der Leiter der Volkshochschule, der Volksmusikpfleger, die Kreisheimatpfleger, der Leiter der Kreismusikschule, der Kreisarchäologe, der Vorsitzende des BLSV-Kreisverbandes, der Kreisjugendleiter im BLSV, der Vorsitzende des Schützengauges Straubing-Bogen, der Vorsitzende des Schützengauges Labergau und der Vorsitzende des Eisschießkreises 105.

- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.
- (4) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bilden

### **§ 37**

#### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.

## **VI. Teil Landrat und Stellvertreter**

### **§ 38 Zuständigkeit des Landrats**

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor. Er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

### **§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats**

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
  2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000.- € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000.- € nicht übersteigt,
  3. grundbuchrechtliche Erklärungen für die Sozialhilfeverwaltung in unbeschränkter Höhe
  4. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000.- € nicht übersteigen
  5. der rechtsgeschäftliche Erwerb von Grundstücksflächen für den Bau oder die Erweiterung von Straßen und die Veräußerung entbehrlicher Straßenflächen; hierunter fallen auch der Kauf und Verkauf von Ersatzgrundstücken, Einlagegrundstücken im Zusammenhang mit einer Flurbereinigung sowie von unwirtschaftlichen Restflächen
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

**§ 40**  
**Vollzug des Haushaltsplans;**  
**überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000.- € Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

## **§ 41**

### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

## **§ 42**

### **Delegation auf Personal des Landratsamts**

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

## **§ 43**

### **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

## **§ 44 Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
  - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
  - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **VII. Teil Landratsamt**

### **§ 45 Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

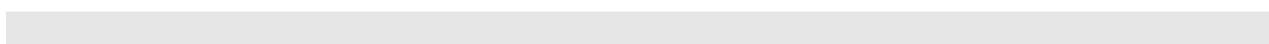
## **VIII. Teil Schlussbestimmung**

### **§ 46 In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. Mai 2008 in Kraft.

Straubing, 02. Mai 2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger, Landrat



# **Satzung**

## **zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger**

Aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 05.12.1973 (GVBl S. 618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1998 (GVBl S. 826) erlässt der Kreistag Straubing-Bogen folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

1. Für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung erhalten die Kreisräte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 € netto als Pauschale. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen wird die Pauschale um 30,00 € je Sitzung gekürzt.
2. Die Kreisräte erhalten zusätzlich für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses, dem sie angehören, für jeden Sitzungstag ein Tagegeld. Das Tagegeld wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Kreisräte geladen werden, gezahlt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kreisrat den Landkreis bei einem Zweckverband als Verbandsrat vertritt, sofern nicht der Zweckverband eine Entschädigung gewährt.  
Das Tagegeld beträgt pro Sitzungstag 30,00 €  
Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
3. Die Sitzungsteilnehmer (§ 1 Ziffer 2 Satz 1) erhalten daneben eine Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Regeln des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
4. Angestellte und Arbeiter (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 1 LKrO) erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften nachgewiesenen Verdienstaufschlag einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird unmittelbar vom Landratsamt an den Arbeitgeber überwiesen.
5. Alle selbstständig Tätigen (Art. 14 a Abs. 2 LKrO) und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 LKrO), erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 Ziffer 2 dieser Satzung eine Entschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde des Sitzungstages bzw. des Dienstgeschäfts (§ 1 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend).  
Die An- und Abreise wird bei der Zeitermittlung nicht berechnet.
6. Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Sätzen der jeweiligen Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing.

7. Für bis zu 12 Fraktionssitzungen jährlich wird ein Sitzungsgeld von pauschal (einschließlich Wegstreckenentschädigung) 30,00 € je Teilnehmer und Sitzung gewährt. Für diese Sitzungen sind von den Fraktionen Anwesenheitslisten zu führen und dem Landratsamt vorzulegen.

## § 2

1. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die dem Kreistag angehörenden Stellvertreter des Landrats und sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht dem Kreistag angehören, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung § 1 Nr. 1 Satz 1.
2. Der/Die vom Kreistag bestellte weitere Stellvertreter/in erhält neben der ihm/ihr als Kreisrat/Kreisrätin gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung von 900,00 € brutto.  
Der/Die vom Landrat bestellte Vertreter/in im Amt erhält eine monatliche Entschädigung von 300,00 € brutto.  
Die Art. 136 (Gleitklausel) und 136 a (Sonderzuwendungen) KWBG finden auf diese Entschädigungen entsprechende Anwendung. Mit dieser Entschädigung sind alle in diesem Zusammenhang entstehenden Reisekosten mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
3. Der/Die vom Kreistag bestellte Leiter/in der Volkshochschule Straubing-Bogen erhält neben der ihm/ihr als Kreisrat/Kreisrätin gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung von 200,00 € brutto.  
Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Funktion des Leiters der Volkshochschule entstehenden Auslagen und Reisekosten mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.  
Der Art. 136 (Gleitklausel) KWBG findet auf die Entschädigung des Leiters der Volkshochschule entsprechende Anwendung.
4. Der/Die vom Kreistag bestellte Sportbeauftragte und der/die Vertreter/in des/der Sportbeauftragten erhalten Reisekosten entsprechend § 1 Abs. 6 dieser Satzung.

## § 3

1. Diese Satzung tritt zum 01.05.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger, zuletzt geändert am 01.01.2007, außer Kraft.

Straubing, 05.05.2008  
Landkreis Straubing-Bogen

Reisinger  
Landrat

# **Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Straubing-Bogen vom 02. Mai 2008**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl Seite 942), geändert durch Gesetze vom 09.05.2007 (GVBl Seite 325), vom 14.09.2007 (GVBl Seite 634) i. V. m. Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) vom 06.01.1993 (GVBl Seite 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl Seite 140) erlässt der Kreistag Straubing-Bogen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Jugend und Familie**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen“.
- (2) Dem Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben;
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 2**

### **Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen**

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen ist eine Dienststelle des Landratsamtes.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie (im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses) geführt.

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

## **§ 3**

### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1)
  1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
  2. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl „1“, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes Straubing-Bogen dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
  1. Der/Die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG);
  2. fünf Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII);
  3. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII);
  4. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß Art. 19 AGSG an:
  1. Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen;
  2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter(in) tätig ist;
  3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung;
  4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit;
  5. eine Fachkraft, die in der Beratung i. S. d. § 28 des Achten Sozialgesetzbuches tätig ist
  6. die/der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte/r, sofern ein/e solche/r bestellt ist;
  7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin;
  8. der bzw. die Vorsitzende des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört;

9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirche;
10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelisch-lutherischen Kirche.

## **§ 4**

### **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1)
  1. Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.
  2. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt.
  3. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO kann der Kreistag beschließen, dass die Wahl in offener Abstimmung erfolgt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG)
- (2)
  1. Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben.
  2. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden.
  3. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.
  4. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter/innen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse

- (2)
  1. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.
  2. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.
  3. Vor der Berufung des(r) Leiters/Leiterin des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen.
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag.
  5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans.
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.
  7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
  8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1)
  1. Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt
  2. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen. Gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

- (2)
  1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
  2. Er muss einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Abgabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt.
  3. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller junger Menschen sowie ihrer Familien im Landkreis Straubing-Bogen aus. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 AGSG).
- (5)
  1. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).
  2. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages Straubing-Bogen.

## **§ 7**

### **Form der Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8**

### **Unterausschüsse**

- (1)
  1. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Ausschüsse bilden.
  2. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2)
  1. Den Vorsitz eines vorberatenden Ausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen.
  2. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

- (3) 1. Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
2. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten/innen und Richter/innen (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) 1. Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen.
2. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Jugendhilfeplanung**

- (1) 1. Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag.
2. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
  - a) den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen;
  - b) den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln;
  - c) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
3. Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2)
  1. An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.
  2. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.
  3. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens.
  4. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden.
  5. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
  
- (3)
  1. Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden.
  2. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 2002 außer Kraft.

Straubing, den 02. Mai 2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Alfred Reisinger  
Landrat

## **Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen**

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 25.04.2008 wird die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Straubing-Bogen vom 29.08.1996 wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene wird wie folgt geändert:

Die Gebührengrundlage „Lohngruppe 4, Stufe 1 des BMT-G II“ wird ersetzt durch „Entgeltgruppe 4 Entwicklungsstufe 3 des TVöD“.

### **§ 2**

Die Änderung des § 1 Abs. 2 tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Straubing, 28.04.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

**Reisinger**  
Landrat

---

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Fa. Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Erweiterung eines Gewässers auf den Grundstücken Fl.Nr. 242 der Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, und Fl.Nr. 2524 der Gemarkung und Gemeinde Parkstetten, durch Kiesabbau - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 16.04.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

1. Die Verbandsversammlung hat am 23.04.2008 den geprüften Jahresabschluss 2007 gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	23.005.377,84 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.136.559,42 €
Jahresverlust	233.970,27 €

Nach § 8 Abs. 2 EBV sind Jahresgewinne mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen:

Verbleibender Verlustabzug zum 31.10.2007	664.564 €
Jahresverlust 2007	<u>211.329 €</u>
Verbleibender Verlustabzug zum Schluss des WJ 2007 - 31.10.2007	875.893 €

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sellmaier & Frohnwieser GmbH, Regensburg, hat den Jahresabschluss 2007 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Beschäftigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverband Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 01.11.2006 bis 31.10.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den Gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen der ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von uns bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Regensburg, 17.03.2008

sa-se-km

Sellmaier & Frohnwieser GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Manfred Sellmaier

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs, 4 Satz 3 EBV).

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 28.04.2008

Stierstorfer

Verbandsvorsitzender